

Code of Conduct

1. Einleitung

Die Euscher GmbH & Co. KG (nachfolgend „Euscher“ genannt) legt einen hohen Wert auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung als Familienunternehmen, das Verantwortung übernimmt. Unsere Geschäftspartner und Mitarbeitenden können sich darauf verlassen, dass alle Entscheidungen und Handlungen auf den Unternehmenswerten Ehrlichkeit, Mut und einander Helfen basieren.

Bei unseren geschäftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Auswahl und Beurteilung neuer und bestehender Lieferanten und Geschäftsbeziehungen, sind neben wirtschaftlichen Kriterien insbesondere auch die Einhaltung von Menschenrechten, der Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards sowie Antikorruptions- und Antidiskriminierungsvorgaben relevant.

Dieser Code of Conduct (nachfolgend „CoC“ genannt) dient allen Mitarbeitenden als verbindlicher Leitfaden für verantwortungsvolles Verhalten hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit sowie vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Euscher erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie verantwortungsvoll handeln und sich den in diesem CoC aufgeführten Grundprinzipien und Werten verpflichten. Für den Fall, dass andere Bestimmungen oder Gesetze strengere Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang vor diesem CoC.

2. Geltungsbereich

Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen, Geschäftseinheiten und Mitarbeitenden der Euscher GmbH & Co. KG weltweit. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die in diesem CoC festgelegten Grundprinzipien und Werte zu kennen, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen und einzuhalten.

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten dazu bei, dass die Grundsätze dieses CoC auch bei Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern sowie in der weiteren Wertschöpfungskette berücksichtigt und eingehalten

werden. Die nachfolgenden Grundsätze und Anforderungen sind wesentlicher Bestandteil der internen Zusammenarbeit und der Geschäftsbeziehungen zwischen Euscher und ihren Geschäftspartnern.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihr berufliches Verhalten an den nachfolgenden Mindeststandards auszurichten und diese einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind alle jeweils anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Euscher erwartet, dass sich alle Mitarbeitenden zu den Grundsätzen dieses CoC bekennen und sich jederzeit regelkonform danach verhalten.

3. Menschen- und Arbeitnehmerrecht

Euscher erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie die internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung länderspezifischer und standortbezogener geltender Gesetze achten. Zugleich werden die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) anerkannt und eingehalten. Zusätzlich sind regulatorische Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu beachten und im jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen. Alle Mitarbeitenden haben die Rechte Dritter unter Befolgung aller internationalen Standards zu achten, zur Beseitigung eventueller Beeinträchtigungen beizutragen sowie diese währenddessen so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus sind folgende menschenrechtsbezogene Grundsätze für alle Mitarbeitenden verbindlich:

3.1 Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzsicherheit

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, zu einem sicheren Arbeitsumfeld und menschengerechten Arbeitsbedingungen beizutragen. Es sind wirksame Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um potenziellen Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen sowie arbeitsbedingten Erkrankungen, die sich während der Arbeit ergeben können, bestmöglich vorzubeugen.

Euscher hält die am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Anlehnung an die Anforderungen der ISO 45001 ein. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die hierfür geltenden betrieblichen Vorgaben einzuhalten und geeignete

Maßnahmen und Vorkehrungen für den Brandschutz zu beachten und umzusetzen. Die Einhaltung der nationalen Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzgesetze ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

3.2 Ethische Rekrutierung

Die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt rechtmäßig, im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und auf faire und transparente Weise, bei der die Menschenrechte geachtet werden. Alle Mitarbeitenden, die an Rekrutierungs- und Einstellungsprozessen beteiligt sind, müssen diese Grundsätze beachten.

Unethisch ist eine Rekrutierung insbesondere bei:

- der Irreführung oder Täuschung potenzieller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Art der Arbeit,
- der Aufforderung zur Zahlung von Anwerbungsgebühren und/oder
- der Beschlagnahme, Zerstörung, Verheimlichung und/oder Verweigerung des Zugangs zu Pässen und anderen von der Regierung ausgestellten Ausweispapieren.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen zu Beginn ihrer Einstellung einen schriftlichen Vertrag in einer für sie verständlichen Sprache erhalten, in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

3.3 Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, jede Form der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft und anderer Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung auszuschließen und nicht zu unterstützen.

Dabei muss der Grundsatz einer freigewählten Beschäftigung und Tätigkeit der Mitarbeitenden gewahrt werden. Dies schließt jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung aus, die von einer Person unter Androhung von Strafen verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen hiervon sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29 oder Artikel 8 Absatz 3 b und c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind.

3.4 Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Mitarbeitender

Euscher schließt jegliche Form der Kinderarbeit strikt aus. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieses Verbot im eigenen Verantwortungsbereich einzuhalten und bei der Auswahl und Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern zu berücksichtigen.

Als Kind gilt dabei jede Person unter 15 Jahren, es sei denn, das Mindestalter für Arbeit oder Schulpflicht ist nach lokalen Gesetzen höher. In diesem Fall gilt das festgesetzte höhere Alter an diesem Ort. Ausnahmen sind ausschließlich zulässig, wie in der ILO-Empfehlung 146 und den Artikeln 2 Absatz 4 sowie Artikeln 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 vorgesehen. Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist uneingeschränkt einzuhalten.

Im Rahmen der Beschäftigung von jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter 18 Jahren muss ein besonderer Schutz dahingehend gegeben sein, dass keine Arbeiten verrichtet werden dürfen, die die körperliche oder geistige Entwicklung der Jugendlichen gefährden. Es muss sichergestellt werden, dass bei den jugendlichen Beschäftigten keine Überstunden und Nachtschichten anfallen.

3.5 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Euscher lehnt jegliche Form der Diskriminierung im Arbeitsumfeld strikt ab. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, andere Personen respektvoll und gleichberechtigt zu behandeln und sicherzustellen, dass niemand aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der sexuellen Identität, der Religion, der Weltanschauung, der politischen Meinung, der sozialen Herkunft, der nationalen und ethnischen Abstammung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Staatsangehörigkeit, des Gesundheitszustandes, einer Behinderung, der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen (einschließlich Gewerkschaften), einer Schwangerschaft, des Veteranenstatus oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale sowie weiterer personenbezogener Merkmale gemäß ILO-Konvention 111 benachteiligt, begünstigt oder belästigt wird.

3.6 Zumutbare Arbeitszeiten

Euscher stellt sicher, dass die geltenden Gesetze, Tarifverträge (wo zutreffend) und Industriestandards bezüglich Arbeitszeiten, Pausen und gesetzlichen Feiertagen befolgt werden.

Alle Mitarbeitenden und insbesondere Führungskräfte sind verpflichtet, die geltenden Regelungen einzuhalten und in ihrem Verantwortungsbereich deren Einhaltung sicherzustellen.

3.7 Angemessene Vergütung und Leistungen

Euscher gewährt allen Beschäftigten das Recht auf einen Mindestlohn. Der Lohn muss mindestens dem jeweils geltenden nationalen bzw. lokalen gesetzlichen Mindestlohn entsprechen und existenzsichernd sein.

Ein existenzsichernder Lohn ist ein fairer Lohn, der es Beschäftigten ermöglicht, mit ihrer Familie einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Dazu gehören die Kosten für Nahrung, Wohnen, Kleidung, Gesundheitsversorgung, Bildung, Transport und andere grundlegende Bedürfnisse. Der Lohn soll außerdem Spielraum für unerwartete Ausgaben und kleine Rücklagen bieten – und zwar innerhalb der regulären Arbeitszeit, ohne dass dauerhaft Überstunden notwendig sind.

Die Löhne sind rechtzeitig, vollständig und regelmäßig in einer nachvollziehbaren Weise in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu entrichten. Alle Mitarbeitenden, die an der Festlegung, Abrechnung oder Auszahlung von Vergütungen beteiligt sind, haben diese Grundsätze zu beachten.

3.8 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Widerrechtliche Zwangsräumungen durch Euscher und ihre Beauftragten sowie der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind zu unterlassen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese Grundsätze bei ihren Tätigkeiten und Entscheidungen zu beachten.

3.9 Nutzung privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens Euscher beim Einsatz die Gefahr von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, einer Verletzung von Leib oder Leben oder einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

Alle Mitarbeitenden, die für die Beauftragung, Auswahl oder Überwachung von Sicherheitskräften verantwortlich sind, müssen sicherstellen, dass diese Grundsätze berücksichtigt werden.

4. Umweltschutz

Als verantwortungsbewusstes Familienunternehmen mit internationalen Wertschöpfungsketten misst Euscher der globalen Herausforderung des Umweltschutzes eine besondere Bedeutung bei. Daher sind alle Mitarbeitenden dazu aufgefordert, durch verantwortungsvolles Handeln zur Förderung der Umweltverantwortung beizutragen, Umweltverschmutzung zu vermeiden und zu vermindern sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher und innovativer Technologien zu unterstützen.

Euscher verlangt, dass die jeweils geltenden nationalen Energie- und Umweltgesetze, -regelungen und -standards sowie die Anforderungen der ISO 14001 und ISO 50001 eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die entsprechenden betrieblichen Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen und einzuhalten.

Folgende umweltbezogene Pflichten sind einzuhalten:

4.1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Euscher verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung. Alle Mitarbeitenden haben dazu beizutragen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch Landnutzung oder Entwaldung, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch herbeigeführt werden, durch die natürliche Lebensgrundlagen zerstört werden.

Dies ist der Fall, wenn die natürlichen Grundlagen zum Erhalt der Artenvielfalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit geschädigt wird.

4.2 Tierschutz

Euscher verpflichtet sich, den Schutz und das Wohlergehen von Tieren in ihren Geschäfts- und Lieferketten zu achten. Alle Mitarbeitenden haben diese Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen.

Tiere sind entsprechend den international anerkannten Grundsätzen des Tierschutzes so zu halten und zu behandeln, dass ihr Wohlergehen jederzeit gewährleistet ist. Dies umfasst insbesondere eine angemessene Ernährung, artgerechte Haltung, den Schutz vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie die Möglichkeit zur Ausübung arttypischer Verhaltensweisen.

Soweit tierische Rohstoffe, Hilfsstoffe oder sonstige Materialien eingesetzt werden, sind alle geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz einzuhalten. Alle Mitarbeitenden, die an Beschaffungsentscheidungen beteiligt sind, wirken auf verantwortungsvolle sowie ethisch vertretbare Beschaffungspraktiken hin.

Euscher etabliert geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen anerkannte Tierschutzstandards innerhalb ihrer Lieferkette zu vermeiden und Risiken im Zusammenhang mit Tierwohl und Biodiversität angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Verbot von bedenklichen Stoffen

Euscher verpflichtet sich dazu, alle geltenden nationalen und internationalen Übereinkommen, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze zu Stoffverboten, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften sowie anwendbare Standards zum Verbot und zur Deklaration von Stoffen einzuhalten.

Alle Mitarbeitenden, deren Tätigkeiten hiervon betroffen sind, müssen über relevante Änderungen und Neuerscheinungen dieser Vorgaben informiert sein und sicherstellen, dass diese fristgerecht umgesetzt werden.

4.4 Klimaschutz und CO²-Management

Abgeleitet aus der Euscher-Unternehmensstrategie lautet der Anspruch, die besten Produkte und Dienstleistungen mit den geringstmöglichen Auswirkungen auf die Umwelt herzustellen und zu erbringen, mit dem Ziel, dass diese vollständig CO₂-neutral sind.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Energie effizient zu nutzen und im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben wirksame Maßnahmen zur Reduktion direkter und indirekter CO₂-Emissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen umzusetzen sowie auf eine Nutzung erneuerbarer Energiequellen hinzuwirken.

Euscher schafft Transparenz in Bezug auf die eigenen Emissionen sowie Emissionen im Rahmen vorgelagerter Aktivitäten. Die hierfür verantwortlichen Mitarbeitenden unterstützen die Erfassung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

4.5 Kreislaufwirtschaft

Euscher erwartet, dass Maßnahmen zum Aufbau kreislauffähiger Prozesse und Produkte etabliert werden. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung dieser Maßnahmen beizutragen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind durch Verfahren wie etwa Modifikationen im Produktionsprozess, Materialaustausch, Konservierung und Wiederverwertung zu minimieren oder zu beseitigen.

Die dabei genutzten Praktiken sollen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen. Dazu gehören Materialreduzierung und -substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling.

4.6 Abfallmanagement

Euscher stellt sicher, dass wirksame Mechanismen zur Reduktion von Abfällen im Produktionsprozess greifen und eine umweltfreundliche und fachgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sichergestellt ist. Das gilt in gleichem Umfang für eingesetzte Chemikalien und Abwässer.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die geltenden Vorgaben zum Abfallmanagement einzuhalten und im Rahmen ihrer Aufgaben zur Abfallreduzierung und fachgerechten Entsorgung beizutragen.

Die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Übereinkommen, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze ist sicherzustellen. Dies betrifft auch das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

4.7 Umweltfreundliche Produktion und Produkte

Euscher erwartet, dass Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe im gesamten Produktionsprozess effizient und verantwortungsvoll genutzt werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Umweltstandards des jeweiligen Marktsegments bei der Entwicklung, Herstellung, Beschaffung und Bereitstellung von Produkten zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auf den gesamten Produktlebenszyklus und schließt alle Materialien und Baugruppen mit ein, die im Produktionsprozess verwendet wurden.

4.8 Produktsicherheit und -qualität

Alle hergestellten und gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen die gesetzlich vorgegebenen, durch den veröffentlichten Stand der Technik gegebenen und vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die für ihren Aufgabenbereich geltenden Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen einzuhalten und festgestellte Abweichungen im Rahmen der vorgesehenen Prozesse zu behandeln.

Während der Nutzungsphase muss gewährleistet sein, dass die Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

5. Ethisches Geschäftsverhalten und Unternehmensintegrität

Ethisches Wirtschaften ist für Euscher ein essenzieller Bestandteil des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns im internationalen Kontext. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, nach den grundlegenden Prinzipien und Grundsätzen ethischen Geschäftsverhaltens zu handeln.

Dabei sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Euscher zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen sämtliche anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Rechtsvorschriften in den Ländern eingehalten werden, in denen Euscher tätig bzw. ansässig ist. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Richtlinien und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

5.1 Verbot von Korruption und Bestechung

Euscher verpflichtet sich zur Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und unterstützt die OECD-Leitsätze zur Bekämpfung von Korruption sowie einschlägige Antikorruptionsgesetze.

Alle Mitarbeitenden müssen jegliche Form von Korruption, Bestechung, Beschleunigungsgeldern, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Erpressung ablehnen.

Ebenso wenig toleriert werden illegale Zahlungen oder die Gewährung sonstiger Vorteile an Einzelpersonen, Unternehmen, Kunden, Amtsträger oder sonstige Dritte mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen.

5.2 Geldwäscheprävention

Alle Mitarbeitenden müssen sicherstellen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. Unter dem Begriff der Geldwäsche wird ein Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder und erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf bezeichnet.

5.3 Finanzielle Verantwortung und genaue Aufzeichnungen

Euscher verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen, vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation ihrer Geschäftsprozesse sowie zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Dies umfasst insbesondere finanzielle Aufzeichnungen, Qualitätsnachweise, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen sowie sonstige geschäfts- und compliancebezogene Unterlagen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, geschäftliche Vorgänge korrekt zu erfassen, zu dokumentieren und entsprechend den geltenden Vorgaben aufzubewahren, sodass Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Integrität jederzeit gewährleistet sind.

Geeignete Maßnahmen sind einzuhalten und zu unterstützen, um Fälschungen, irreführende Angaben, Betrug oder die vorsätzliche Manipulation von Unterlagen zu verhindern.

5.4 Offenlegung von Informationen

Euscher gewährleistet eine angemessene Transparenz hinsichtlich ihrer geschäftlichen Tätigkeiten sowie der Umsetzung gesetzlicher, regulatorischer und nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bereitstellung oder Offenlegung entsprechender Informationen verantwortlich sind, müssen finanzielle und nicht-finanzielle Informationen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den branchenüblichen Anforderungen korrekt, vollständig und fristgerecht offenlegen.

Dies betrifft insbesondere Informationen zu Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Unternehmensethik, Lieferkettenpraktiken sowie zur wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens, sofern eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

5.5 Fairer Wettbewerb

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze einzuhalten, die der Förderung und Sicherung des Wettbewerbs dienen, insbesondere das Kartellrecht.

Euscher und ihre Mitarbeitenden achten den freien und fairen Wettbewerb. Es dürfen keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit Dritten getroffen und keine marktbeherrschenden Stellungen missbraucht werden.

5.6 Import- und Exportkontrollen

Euscher stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze, die auf den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen abzielen, strikt eingehalten werden.

Alle Mitarbeitenden, die an entsprechenden Vorgängen beteiligt sind, müssen die geltenden nationalen und internationalen Vorschriften sowie die national und international definierten Sanktionslisten beachten.

5.7 Vermeidung von Interessenskonflikten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen.

Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen und nahestehenden Personen oder Organisationen, sind bereits im Ansatz zu vermeiden.

5.8 Schutz von vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder durch Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht unbefugt publiziert, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf schützenswerte Daten müssen die Mitarbeitenden sicherstellen, dass diese ordnungsgemäß erhoben, verarbeitet, gespeichert oder gelöscht werden.

5.9 Vermeidung von Plagiaten und gefälschten Materialien

Euscher etabliert geeignete Maßnahmen und Prozesse, um das Risiko des Einsatzes, der Verwendung oder der Weitergabe von Plagiaten, Produktfälschungen oder gefälschten Materialien innerhalb ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette zu minimieren.

Alle Mitarbeitenden, die an Beschaffung, Produktion, Qualitätsprüfung oder Weitergabe von Materialien und Produkten beteiligt sind, müssen die vorgesehenen Verfahren und Prozesse einhalten. Hierzu gehören insbesondere angemessene Verfahren zur Lieferantenbewertung, Materialprüfung, Rückverfolgbarkeit sowie zur Sicherstellung der Authentizität und Konformität der eingesetzten Produkte, Materialien und Komponenten.

Es sind wirksame Prozesse zur Identifikation, Isolierung und Meldung verdächtiger oder gefälschter Materialien einzuhalten. Sofern Plagiate oder gefälschte Materialien festgestellt werden, sind unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten sowie – soweit erforderlich – betroffene Geschäftspartner, Hersteller oder zuständige Behörden zu informieren.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Produkte und Materialien ausschließlich im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, regulatorischen Anforderungen sowie vertraglichen Vereinbarungen vertrieben, verwendet oder weitergegeben werden.

5.10 Datenschutz und Informationssicherheit

Euscher misst dem Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden und weiteren Lieferanten besondere Bedeutung bei. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten.

Ohne eine gesetzliche Zulässigkeit dürfen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies bezieht sich auf jegliche Form der Verarbeitung, wie zum Beispiel Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung und Bereitstellung von Daten.

Alle Mitarbeitenden müssen sicherstellen, dass Informationssysteme von Euscher, die vertrauliche Informationen oder Daten enthalten, angemessen verwaltet und durch geeignete technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

Darüber hinaus sind die geltenden Pflichten der Informations- und Cybersicherheit in Anlehnung an die Anforderungen der ISO 27001 und der ISO 27032 einzuhalten.

5.11 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Euscher verfügt über ein wirksames Hinweisgebersystem (Whistleblowing-System). Dieses ermöglicht Beschäftigten sowie externen Stakeholdern, potenzielle Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Code of Conduct oder interne Richtlinien vertraulich und auf Wunsch anonym zu melden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die vorgesehenen Meldewege zu beachten und die Vertraulichkeit von Meldungen zu wahren.

Euscher stellt sicher, dass Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Meldung abgeben oder an Untersuchungen zu gemeldeten Sachverhalten mitwirken, vor jeglicher Form von Benachteiligung, Diskriminierung oder Repressalien geschützt sind. Dies umfasst insbesondere direkte oder indirekte

nachteilige Maßnahmen wie Kündigung, Abmahnung, Versetzung, Einschüchterung oder sonstige ungerechtfertigte Benachteiligungen.

Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art sind strikt untersagt. Alle Mitarbeitenden haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass Meldungen vertraulich behandelt werden und ein fairer, unparteiischer und vertraulicher Umgang mit allen Hinweisen gewährleistet ist.

6. Konfliktmineralien und Hochrisikorohstoffe

Sofern ein Euscher-Produkt eines oder mehrere der nachfolgend genannten Konfliktmineralien oder Hochrisikorohstoffe enthält, stellt Euscher sicher, dass angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Übereinkommen, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze gegenüber den unmittelbaren Zulieferern verankert werden.

Alle Mitarbeitenden, die an Beschaffung, Lieferantenmanagement oder produktbezogenen Entscheidungen beteiligt sind, müssen diese Anforderungen im jeweiligen Verantwortungsbereich berücksichtigen und deren Umsetzung unterstützen.

Zu den Konfliktmineralien und Hochrisikorohstoffen zählen insbesondere Erze und Konzentrate, die aus den Rohstoffen Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und Kobalt hervorgehen.

7. Umsetzung und Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Anforderungen dieses Code of Conduct in geeigneter Weise in ihre Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse zu integrieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Hierzu sind die vorgesehenen Maßnahmen, Prozesse und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens zu beachten und umzusetzen.

7.1 Schulung, Dokumentation und Umsetzung

Euscher stellt sicher, dass relevante Beschäftigte regelmäßig zu den Inhalten dieses Code of Conduct sensibilisiert und geschult werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Schulungen teilzunehmen, sich mit den relevanten Anforderungen vertraut zu machen und diese im Arbeitsalltag umzusetzen.

Darüber hinaus sind die vorgesehenen Dokumentations- und Kontrollmechanismen einzuhalten, um die Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können.

7.2 Abhilfemaßnahmen und Risikominimierung

Werden Verstöße gegen menschenrechtsbezogene, umweltbezogene oder ethische Pflichten festgestellt oder liegen entsprechende Risiken vor, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Auswirkungen einzuleiten.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, erkannte Verstöße und Risiken im Rahmen der vorgesehenen internen Meldewege weiterzugeben und an geeigneten Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.

Auf Anfrage sind den zuständigen internen Stellen geeignete Informationen über eingeleitete Maßnahmen bereitzustellen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Informationen auch Euscher-Geschäftspartnern im Rahmen der geltenden Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Weitergabe von Anforderungen entlang der Lieferkette

Euscher stellt sicher, dass die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct angemessen an ihre eigenen Lieferanten und Dienstleister weitergegeben werden und deren Einhaltung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gefördert wird.

Alle Mitarbeitenden, die für die Auswahl, Bewertung und Betreuung von Lieferanten und Dienstleistern verantwortlich sind, müssen die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct im Rahmen ihrer Aufgaben berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere Lieferanten und Geschäftspartner, die unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung oder Lieferung von Produkten und Dienstleistungen für Euscher beteiligt sind.

7.4 Informations- und Mitwirkungspflichten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den zuständigen internen Stellen auf Anfrage angemessene Informationen zu sozialen, ethischen, umweltbezogenen und nachhaltigkeitsrelevanten Themen

bereitzustellen, soweit dies für die Bewertung der Lieferkette oder zur Erfüllung gesetzlicher und kundenbezogener Anforderungen erforderlich ist.

Die hierfür erforderlichen Informationen sind korrekt, vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

8. Meldung von Verstößen

Euscher hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diesen Code of Conduct vertraulich und auf Wunsch anonym gemeldet werden können.

Alle Mitarbeitenden sind über die Möglichkeit zur Nutzung dieses Beschwerdemechanismus informiert und sind aufgefordert, bei Kenntnis entsprechender Verstöße oder begründeter Verdachtsfälle die vorgesehenen Meldewege zu nutzen.

Die interne Meldestelle ist erreichbar unter:

<https://euscher.wbri.eu/>

9 Konsequenzen bei Verstößen

Die Einhaltung dieses Code of Conduct ist wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit bei Euscher. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die hierin festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Werden Verstöße gegen die hierin festgelegten Anforderungen festgestellt, sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten und entsprechende Nachweise über deren Umsetzung bereitzustellen.

Bei schwerwiegenden oder fortdauernden Verstößen behält sich Euscher vor, angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu ergreifen. Soweit Verstöße Geschäftspartner betreffen, behält sich Euscher das Recht vor, die jeweilige Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden.